

Beweisführungspflicht obliegt, sondern habe mich grundsätzlich gegen das Institut der Beweisführungspflicht gewendet. In Pausengesprächen wurde die Ansicht vertreten, es handele sich um einen Streit um Worte; es sei doch schließlich gleichgültig, ob man Beweisführungspflicht oder Beweis oder Beweisen sage. Jemand brachte das, was er meinte, in dem Ausruf zum Ausdruck: „Es lebe die Ethymologie!“ In diesen Ruf stimme ich sehr gern ein, allerdings nur, wenn man ihn ernst nimmt. Ich bin nämlich der Ansicht, daß man die Sprache sehr wichtig nehmen muß, auch in solchen Zusammenhängen. Die Sprache pflegt, das zeigt die Erfahrung, ihre Worte nicht willkürlich zu bilden, sondern meist mit sehr viel innerer Berechtigung. Wenn man sich daher entschließt, einem Wort einen bestimmten Inhalt zu geben, so sollte man dies nur dann tun, wenn dieses Wort diesen Inhalt auch wirklich hat. Natürlich kann man Beweisführungspflicht alles mögliche nennen. Aber man sollte damit nur bezeichnen, was wirklich Beweisführungspflicht ist. Und gerade wenn man die Dinge etwas von der Sprache her sieht, kommt man meiner Meinung nach zu dem von mir vertretenen Ergebnis, daß in den Strafprozeß weder die Beweislast (sie sogar ganz sicher nicht) noch die Beweisführungspflicht gehören, weil wir, wenn wir solche Begriffe verwenden, einfach davon ausgehen, daß zwei da sind, denen eine solche Last oder eine solche Pflicht obliegt, und daß es sich zum Nachteil des einen und zum Vorteil des anderen auswirkt, wenn es nicht gelingt, dieser Last oder Pflicht nachzukommen.

Gerade diese Erwägung war ja der Grund dafür, daß ich in diesem Zusammenhang zu der bisher nur angedeuteten Problematik gekommen bin, ob unser Strafprozeß den Begriff Parteien, ob er das Parteiprinzip überhaupt verträgt.

Daß in diesem Zusammenhang der Vorwurf der „Rückkehr zum Inquisitionsprozeß“ kam, war für mich nicht ganz unerwartet. Ich glaube aber, dieser Einwand schlägt nicht durch. Wenn wir im Jahre 1956 in unserem Staat, der den Sozialismus aufbaut, das Problem diskutieren, ob es dem System unseres Strafprozesses entspricht, daß wir den Staatsanwalt und den Angeklagten „Parteien“ nennen, so kommen wir doch in der Diskussion nicht einen Schritt weiter, wenn wir hier solch ein Schlagwort, wie es in diesem Zusammenhang der „Inquisitionsprozeß“ ist, hineinwerfen. Was soll denn das? Ich gehe doch mit Selbstverständlichkeit davon aus, daß wir einen Ankläger haben, der die Anklage vertritt. Und es ist für mich ebenso selbstverständlich, daß wir die Funktion des Gerichts nicht etwa wieder in eine Voruntersuchung zurück verlagern und etwa den Richter vom ersten Tage an die Ermittlungen wollen führen lassen. Selbstverständlich bleibt auch die Abgrenzung der Funktion von Staatsanwalt und Gericht. Der Staatsanwalt klagt an und übergibt dem Gericht das Material zur Beurteilung der Sache. Und der Angeklagte ist selbstverständlich Subjekt des Prozesses mit all seinen Rechten, auf deren Garantie und Durchsetzung es in entscheidendem Maße ankommt, und wird niemals zum bloßen Objekt des Prozesses. Ganz unabhängig hiervon können wir uns doch aber nüchtern darüber klar werden, wie sich die